

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (veröffentlicht am 6. Januar 2020 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences)

Hier: Änderung vom 15. Juni 2022

Vorbemerkung

Nach §§ 25 Abs. 1 und 43 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), geändert durch Gesetz am 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204), hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences am 15. Juni 2022 die folgende Änderung der o. a. Allgemeinen Bestimmungen beschlossen:

Artikel I: Änderung

1. In § 4 Prüfungsamt Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Hessischen Hochschulgesetz“ die Angabe „(HHG)“ durch „(HessHG)“ ersetzt.
2. § 20 Anerkennung von Modulen und Leistungen wird wie folgt geändert:
 - a. Der Absatz 5 mit den Worten
„Eine Anerkennung der Modulprüfungsleistung Bachelor-Arbeit mit Kolloquium oder Master-Arbeit mit Kolloquium ist im Hinblick auf das Qualifikationsziel des Studiengangs an der Frankfurt University of Applied Sciences unter Berücksichtigung der das Qualifikationsprofil in besonderer Weise prägenden Moduls Bachelor-Arbeit mit Kolloquium oder Master-Arbeit mit Kolloquium nicht möglich.“
wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.
 - b. In Absatz 6 wird der Satz 2 mit den Worten
„Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig“
durch
„Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.“
ersetzt.
3. In § 21 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen wird in Absatz 2 der Satz 2 mit den Worten
„Ausgenommen von der Anrechnung sind die Module Bachelor-Arbeit mit Kolloquium, Master-Arbeit mit Kolloquium und „Interdisziplinäres Studium Generale“.“
ersatzlos gestrichen.
4. In § 24 Bachelor-Arbeit Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten „einer anderen nach“ die Angabe
„§ 18 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz“
durch
„§ 22 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG)“
ersetzt.

5. In § 25 Besondere Zugangsvoraussetzungen Absatz 7 wird nach den Worten „im Sinne von“ die Angabe
„§ 16 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG)“
durch
„§ 20 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG)“
ersetzt.
6. In der Anlage Formular zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wird im Abschnitt zur Datenschutzerklärung in Satz 2 nach den Worten „Hessischen Datenschutzgesetzes“ die Angabe
„(HDBG)“
durch
„(HDSG)“
ersetzt.

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2022 in Kraft. Die Änderung wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, _____

Prof. Dr. René Thiele

Präsident (m. d. W. d. A. b.) der Frankfurt University of Applied Sciences